

Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 43 K 22/23

Bingen am Rhein, 24.09.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.01.2026	10:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Bingen am Rhein, Main- zer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Grolsheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
146/1000	an der Wohnung im Oberge- schoß links und einem Keller- raum	4	Pkw-Abstellplatz Nr. 13	1266

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Grolsheim	Flur 1 Nr. 257/2	Erholungsfläche Mainzer Straße	759
Grolsheim	Flur 1 Nr. 273/1	Erholungsfläche Mainzer Straße	75

Zusatz: für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1263 bis Blatt 1269); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; -frei veräußerbar-; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5.5. und 9.8.1995 (Urkunden des UR.Nr 470 und 840/95); übertragen aus Blatt 1255

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

laut Gutachten handelt es sich um eine Wohnung im Obergeschoss, nebst Kellerraum und PKW-Stellplatz;

Verkehrswert:

159.000,00 €

Weitere Informationen unter: <https://zvrlp.de/>

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.